

Kapitel 1

Einführung

»Faustus, hol den Pollianus aus dem Exil zurück!« – Mit dieser ebenso knappen wie eindringlichen Forderung wandte sich ein namentlich nicht bekannter Bewohner Pompeiis in Form eines Graffito an den Adressaten Faustus und an die Öffentlichkeit seiner Stadt.¹ Damit wollte er wohl an das stadtbekanntes Schicksal eines Mitbürgers² erinnern und war dabei der Überzeugung, ein gewisser Faustus³ verfüge über Möglichkeiten, einen Beitrag zur Begnadigung des Pollianus leisten zu können.

Den Pompeiianern werden ihr Mitbürger Pollianus und sein Lebensweg bis zur Verbannung bekannt gewesen sein, vielleicht auch die Hintergründe seines Exils und sein Aufenthaltsort. Dem heutigen Historiker fehlen diese Informationen. Auch eine präzise Datierung der Verbannung und eine Einschätzung des zeitlichen Abstands zwischen der Verbannung und dem Anbringen des Graffito vermag er nicht zu leisten. Ebenso ist über das Ergebnis der Bemühungen um Pollianus nichts bekannt. Trotzdem handelt es sich keineswegs um eine wertlose Quelle, sondern um ein besonders außergewöhnliches Mosaiksteinchen im insgesamt üppigen Quellenbestand zum Thema Exil in der römischen Kaiserzeit.

Die wenigen Worte des Graffito dokumentieren eine Verbannung, die von den antiken Autoren nicht überliefert wurde. Der Fall des Pollianus ist daher für die Diskussion der quantitativen Dimension des Phänomens Exil interessant. Er ist ein Hinweis darauf, dass das Schicksal des Exils in der römischen Kaiserzeit nicht nur wenige exponierte Persönlichkeiten wie Ovid oder Seneca treffen konnte, sondern eben auch Personen, von denen heute nicht viel mehr bekannt ist als ihre Namen und die Tatsache ihrer Verbannung. Nicht wenige der im Katalog dieser Arbeit aufgelisteten Exulanten tauchen wie im vorliegenden Fall

¹ CIL 4, 4788. Der Text, vollständig FA[U]STE POLLIANUM RIIPORTA EXILIO I(?)[---]CUS EUM ROG[---], ist wohl zu verstehen als: *Fauste, Pollianus reporta exilio! ?cus eum rogat.* – »Faustus, hol den Pollianus aus dem Exil zurück! ?cus bittet ihn (=bittet den Faustus darum).« Für den Hinweis auf den Graffito danke ich Prof. Dr. Holger Sonnabend.

² Warum sonst könnte sich ein Pompeiianer in Pompeii für einen Exulanten einsetzen? Der Name Pollianus taucht in Pompeii als Bezeichnung einer *insula Arriana Polliana* auf, in der eine *taberna* mit weiteren Räumen zur Vermietung offeriert wurde (CIL 4, 138=ILS 6035).

³ Faustus gehört mit 18 Belegen zu den häufigsten *cognomina* in Pompeii (so CASTRÉN, *Ordo* 262). Eine Zuordnung des im Graffito genannten Faustus zu einem Träger desselben Namens in anderen Graffiti oder Inschriften ist jedoch nicht möglich.

des Pollianus lediglich ein einziges Mal in den Quellen zur römischen Kaiserzeit auf. Allein durch ihre Verbannung waren sie den antiken Autoren eine knappe Erwähnung wert.⁴

Besonders zufällig ist die Überlieferung des Exils des Pollianus. Sie ist letzten Endes dem Ausbruch des Vesuvs 79 n. Chr. zu verdanken, ohne den sich der Graffito nicht erhalten hätte. Hinzu kam der Zufall, dass trotz der Beschädigungen, die der Graffito aufweist, die Namen und der Begriff *exilium* lesbar blieben. In Anbetracht sowohl dieses Falles als auch der Zufälligkeit der Überlieferung literarischer Quellen fragt man sich, wie viele Exulanten wohl in den nicht erhaltenen Quellen genannt wurden und um welchen Multiplikator die Dunkelziffer die Zahl der überlieferten Fälle übertroffen haben wird.

Die Quelle zum Exil des Pollianus wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Wer war der Verbannte? Welcher Gerichtshof verurteilte ihn zu seiner Exilstrafe und weshalb? Wo lebte er im Exil? Wer konnte ihn begnadigen? Wer war Faustus und in welcher Funktion hätte er sich für die Begnadigung des Pollianus einsetzen können?

Nicht eine einzige dieser Fragen lässt sich schlüssig beantworten. Dabei wäre etwa die Frage, ob es sich hier um eine Angelegenheit von ausschließlich lokaler Bedeutung handelte, von besonderem Interesse für die Forschung zum Strafrecht der römischen Kaiserzeit. Denn trotz der skeptischen Haltung MOMMSENS⁵ liegt die Existenz einer eigenen Kapitalgerichtsbarkeit der Municipien und Kolonien zumindest im Bereich des Möglichen, selbst wenn es, wie KUNDEL betonte, »neben ihr vermutlich zu allen Zeiten ein außerordentliches Verfahren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung« gegeben hat, »das von Rom aus organisiert und durchgeführt worden ist.«⁶ Eine Verurteilung des Pollianus vor einem lokalen Gerichtshof ist deshalb zwar denkbar, ebenso wahrscheinlich aber ist die Annahme, dass seine Verurteilung in Rom oder aber in einer Provinz erfolgt war. Dass auch lokale Magistrate oder Gerichtshöfe Exilstrafen verhängen durften, geht aus den später kodifizierten Rechtsquellen nicht hervor. Zur Verhängung von Exilstrafen befugt waren der Aufzählung einer Digesten-Stelle zufolge der Kaiser, der Senat, der Prätorianerpräfekt und der Stadtpräfekt in Rom sowie schließlich die Statthalter in den Provinzen.⁷ Für Begnadigungen waren der Kaiser und der Senat zuständig.⁸

Der Fall des Pollianus könnte deshalb möglicherweise ein Beleg dafür sein, dass Versuche des Exulanten und seiner Angehörigen oder Freunde, beim Kaiser oder beim Senat

⁴ So z. B. die nach Tac. ann. 15,71,4 im Gefolge der Pisonischen Verschwörung Verbannten Cluvidenus Quietus, Iulius Agrippa, Blitius Catulinus, Petronius Priscus und Iulius Altinus; vgl. PIR² C 1200, I 127, B 138, P 297, I 146 und KOESTERMANN, Annalen 4,324: »Die Aufführung bezeugt, daß Tacitus nach aktenmäßiger Vollständigkeit strebte.«

⁵ Nach MOMMSEN, Strafrecht 227f. Anm. 4 kann ein Municipalgericht keinesfalls aus Italien und vielleicht nicht einmal aus dem gesamten, zum Municipium gehörigen Territorium verbannen.

⁶ Vgl. zu dieser Problematik KUNDEL, *Quaestio* 779–782 (Zitat 782); DERS., Prinzipien 13 (KS); ausführlich SIMSHÄUSER, *Iuridici* 158–185 mit Argumenten für die Existenz einer municipalen Kapitalgerichtsbarkeit bis zum Beginn der Severerzeit. Zur niederen Gerichtsbarkeit der Municipien vgl. BLEICKEN, Senatsgericht 157f.

⁷ Dig. 48,22,14,2 zur Relegation. Im Fall einer Deportation muss der Stadtpräfekt den Kaiser wegen der Ortswahl befragen (Dig. 1,12,1,3), die Statthalter können dem Kaiser eine Deportation lediglich vorschlagen (vgl. MOMMSEN, Strafrecht 975 Anm. 6 mit den Digesten-Stellen). Die Ausweisung aus einer Provinz verursachte seit Claudius zugleich die Ausweisung aus Italien, so Suet. Claud. 23,2: ... *utque ii, quibus a magistratibus provinciae interdicerentur, urbe quoque Italia summoventur*; vgl. Dig. 48,22,7,13.

eine Begnadigung zu erreichen, bereits auf lokaler Ebene ansetzten und nicht erst in höchsten Kreisen in Rom, an die sich beispielsweise Ovid mit seinen Exilschriften wandte. In der Handlung des Graffiti-schreibers könnte somit ein Indiz für die Möglichkeiten zu erkennen sein, durch lokalpolitische Aktivitäten auf richterliche Entscheidungen in Rom Einfluss auszuüben oder Entscheidungsprozesse überhaupt erst anzustoßen.⁹

Ein weiterer Aspekt der vorgestellten Quelle ist prosopographischer Natur. Der Exulant wird im Graffito nur mit einem Namen, mit dem Cognomen Pollianus,¹⁰ genannt. Unter den Exulanten im Katalog der vorliegenden Arbeit befindet sich keiner, dessen Name ein Cognomen Pollianus enthält. Das Exil des Pollianus gelangte offensichtlich nicht auf den schmalen Pfad der literarischen Überlieferung. Auch sind aus Pompeii stammende Verbannte nur in einem der für diese Arbeit ermittelten Fälle literarisch bezeugt, nämlich im Zusammenhang mit den blutigen Auseinandersetzungen anlässlich der Spiele in Pompeii im Jahr 59 n. Chr. Der ehemalige Senator Livineius Regulus und andere, namentlich nicht genannte Verantwortliche wurden in Rom zur Rechenschaft gezogen und zu Exilstrafen verurteilt.¹¹ Mit einiger Wahrscheinlichkeit gehörten zu den Verbannten auch die *duumviri* Cn. Pompeius Grosphus und Cn. Pompeius Grosphus Gavianus, die vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit durch zwei Nachfolger ersetzt wurden.¹² Zu verlockend wäre es, in Pollianus einen weiteren Verantwortlichen zu vermuten, aber eine solche Zuordnung kann weder bewiesen noch ausgeschlossen werden.¹³

Die wenigen Worte des Graffito laden also zum Spekulieren ein und führen sofort zu prosopographischen, rechtsgeschichtlichen, politischen und historisch-geographischen

⁸ Eine Auswahl an Quellen, die die Begnadigung einzelner Exulanten sowie die Amnestie größerer Gruppen von Exulanten belegen, wird im ersten Kapitel zur Reversibilität der Exilstrafe (Kap. 6.2) diskutiert. Dem Statthalter Plinius war die Begnadigung Relegierter ausdrücklich untersagt: *nam sicut mandatis tuis cautum est, ne restituum ab alio aut a me relegatos* (Plin. epist. 10,56,3). Ähnlich stellt Ulpian in seinem Kommentar zu einer *epistula divorum fratrum* fest: *... praeses provinciae eum quem damnavit restituere non potest ...* (Dig. 48,18,1,27). Noch deutlicher ist Marcianus (Dig. 48,19,4): *nemo potest commeatum remeatumve dare exuli, nisi imperator, ex aliqua causa*; vgl. dazu MOMMSEN, Strafrecht 484 (ebd., Anm. 3 und 5 mit weiteren Belegen).

⁹ Eine Parallele aus dem Jahr 43 v. Chr. zeigt ebenfalls das Engagement einer in Kampanien gelegenen Stadt für einen ihrer Mitbürger: Damals, so App. civ. 4,201f., gelang es den Bürgern der Stadt Cales durch ihren Einsatz, die Hinrichtung eines ihrer Mitbürger, des Proskribierten Sittius, zu verhindern und stattdessen bei den Triumvirn seine Internierung in der Heimatstadt zu erreichen. Vgl. MÜNZER, Sittius (1) 409; VOLKMANN, Rechtsprechung 22 (Nr. 56), 46. Sittius ist das früheste Beispiel eines ›Heimatexulanten‹. Zum eigentlich paradoxen Vorgang der Verbannung in die Heimatstadt bzw. auf ein eigenes Landgut vgl. Kap. 7.2.

¹⁰ Alle Ergebnisse einer Recherche in der Datenbank von Manfred Clauss führen für den Suchbegriff ›Pollian*‹ im Falle mehrnamiger Nennung zu Cognomina. Unter den Trägern dieses Namens befindet sich z. B. der Konsul T. oder L. Mussidius Pollianus (vgl. DEGRASSI, Fasti 11: »dopo il 38«).

¹¹ Tac. ann. 14,17; vgl. PIR² L 291; FLUSS, Livineius (4) 800; MOELLER, Riot 84–95; CASTRÉN, *Ordo* 111–113; BOMGARDNER, Amphitheatre 50–53; FRANKLIN JR., Imperial Pompeii 75, 131–133; COOLEY, Pompeii 60–64.

¹² CIL 4, 3340, 143f.; vgl. dazu MOELLER, Riot 94f.; CASTRÉN, *Ordo* 110–113, 205f.; FRANKLIN JR., Imperial Pompeii 75, 131–133, 153, 185f., 197, 211; MOURITSEN, Pompeian Epigraphy 32f., 145; COOLEY, Pompeii 60–64.

¹³ Dennoch wird es in Pompeii Sympathisanten der Veranstalter gegeben haben, die deren Rückkehr, wenn nicht im vorliegenden Text, dann vielleicht durch ähnliche, nicht erhaltene Graffiti gefordert haben.

Fragen aus dem Themenbereich Exil. Die vorliegende Arbeit geht solchen Fragen auf einer breiten Quellenbasis nach. Um möglichst viele Exulanten und Exilfälle der römischen Kaiserzeit zu ermitteln und für die Untersuchungen nutzbar zu machen, wurden einerseits in der Forschungsliteratur genannte Fälle gesammelt, andererseits Volltextrecherchen in digitalen Quellencorpora unternommen, die den Quellenbestand beträchtlich erweiterten. Über Verbannungen berichten eben nicht nur die kaiserzeitlichen Juristen und verbannte Schriftsteller wie Ovid, Seneca oder Dion Chrysostomos, sondern Quellen aller literarischen Gattungen. Besonders viele Angaben stammen aus den Werken der antiken Historiker und Biographen, aber auch Dichter, Geographen, Philosophen, Verfasser von Briefen und Reden berichten über eine Vielzahl an Exilfällen. Nicht zuletzt erweitern einige wenige Inschriften wie der eingangs vorgestellte Graffito den Bestand verwertbarer Quellen zum Thema, außerdem einige Papyri aus Ägypten.¹⁴

Ergebnis der Quellenrecherche ist der bislang wohl umfangreichste Katalog kaiserzeitlicher Exulanten. Er umfasst rund 250 Personen und erhebt dennoch nicht den Anspruch, eine vollständige Prosopographie der kaiserzeitlichen Exulanten liefern zu wollen. Allenfalls eine Vorarbeit kann er sein zu einer solchen Prosopographie, die weitere, hier nicht zu leistende systematische Quellenrecherchen erfordert.¹⁵ Der hier präsentierte alphabetische Katalog der kaiserzeitlichen Exulanten ist eine Arbeitsgrundlage für die vorliegenden Untersuchungen und wird vielleicht auch für weitere Studien auf dem Feld des Exils und für andere Themenfelder der römischen Kaiserzeit, die mit Exulanten und Verbannung zu tun haben, von Nutzen sein.

In Anbetracht der für diese Arbeit ermittelten Quellen gerät so manche auf den ersten Blick plausible These der bisherigen Forschung ins Wanken. So erweist sich etwa MOMMSENS Annahme, Inseln seien angesichts geringerer Fluchtmöglichkeiten die sichersten Exilorte, bei einer genauen Betrachtung der Quellen zur Flucht aus dem Exil und auch angesichts anderer Gesichtspunkte als verfehlt.¹⁶ Ebenso entpuppen sich einzelne Thesen aus Forschungsarbeiten der letzten Jahre aufgrund ihrer unzureichenden Quellengrundlage als bloße Vermutungen. Zu nennen wären hier etwa zwei Thesen aus einem Aufsatz von SANDRA BINGHAM. Die Ergebnisse einer umfangreichen Quellenrecherche stützen weder ihre These, die Zahl begnadigter Exulanten in den Quellen sei nicht groß, noch die, Exulanten seien in der Regel militärisch überwacht worden.¹⁷ Auch die These SINGH-MASUDAS, die in einer Dissertation zum Exil in iulisch-claudischer Zeit von »decrease in mainland exile« in der Zeit nach Tiberius sprach, hat vor dem Quellenbestand der hier vorgelegten Arbeit keinen Bestand: Die These basierte auf der verfehlten Annahme, es existierten keine Bei-

¹⁴ Eine systematische Erfassung der Papyri für das Thema Exil steht noch aus. Anhand zahlreicher Papyri illustriert SCHWARTZ, *In oasis relegare* 1481–1488 das Phänomen der Verbannung in Oasen.

¹⁵ Deren Anforderungen und Probleme werden im Kapitel »Quantitative Dimension und Quellenbasis« zur Sprache kommen (Kap. 4).

¹⁶ Dazu Kap. 6.4.4.

¹⁷ BINGHAM, *Places of Exile* 380, 395. Die Zahl der begnadigten Exulanten erhöht sich vor allem dann, wenn mit Hilfe prosopographischer Hilfsmittel spätere Stationen auf dem *cursus honorum* einzelner Exulanten ermittelt werden können, die eine Begnadigung voraussetzen, obwohl keine literarische Quelle explizit davon berichtet. Die militärische Überwachung von Exulanten war, wie in Kap. 5.2 zu zeigen sein wird, die Ausnahme, nicht die Regel.

spiele für Exilhaftungen in Festlandsorten in den Quellen zur Regierungszeit des Caligula.¹⁸

In der hier vorgelegten Dissertation werden die umfangreichen Quellenrecherchen nach einem kurzen Blick auf bisherige Schwerpunkte der Forschung zum Thema Exil (Kap. 2) und auf die wichtigsten rechtlichen Grundlagen der Exilstrafen (Kap. 3) zunächst für Überlegungen zur quantitativen Dimension des Phänomens genutzt (Kap. 4). Anschließend rücken in drei größeren Schwerpunkten zuerst die besonders oft in den Quellen genannten Personengruppen unter den Verbannten in den Mittelpunkt der Betrachtung (Kap. 5), dann die Entscheidungsträger und ihre Motivation für die Verhängung bestimmter Exilstrafen (Kap. 6) und schließlich einige historisch-geographische Aspekte: der Zusammenhang zwischen Exilorten und dem damit verbundenen Strafmaß (Kap. 7.1), die Relegation in die Heimatstadt des Exulanten (Kap. 7.2)¹⁹ und die Frage, ob bei Verbannungen auf eine räumliche Verteilung der Exulanten im Imperium Romanum Wert gelegt wurde (Kap. 7.3).

Historisch-geographische Aspekte sind allerdings nicht nur Gegenstand des Kapitels 7. Insbesondere die Frage nach Kriterien der Auswahl und qualitativen Einschätzung von Exilorten taucht in nahezu allen Kapiteln auf. Auf der Suche nach solchen Kriterien stößt man z. B. bei der Betrachtung von Personengruppen, deren Exilhaftungen in den Quellen überproportional häufig Erwähnung fanden (Kap. 5), auf prosopographisch-geographische Zusammenhänge. Angehörige des Kaiserhauses wurden in den ersten beiden Jahrhunderten ausschließlich in Städte Italiens oder auf nahegelegene Inseln zumeist im Tyrrhenischen Meer verbannt, was wiederum mit sicherheitspolitischen Erfordernissen und logistischen Eigenschaften der Exilorte, mit Möglichkeiten der Isolation bei gleichzeitiger Überwachung und Kontrolle zu tun hat.²⁰ Andere Personen, die vom Kaiser oder seinem Umfeld in irgendeiner Weise als ›oppositionell‹ wahrgenommen wurden, hatten keineswegs zwangsläufig mit den schlimmsten Exilstrafen zu rechnen. Man findet sie nicht nur im Exil auf abgelegenen Inseln, sondern ebenso an begünstigten Orten, ja selbst in der Heimat des Exulanten.²¹ Überraschend ist auch das Verfahren bei den in der Regel sicherheitspolitisch motivierten kollektiven Ausweisungen von Astrologen, Philosophen, Schauspielern und Peregrinen. Sie alle wurden nahezu ausschließlich in Form der *relegatio ex loco*, und zwar aus Rom bzw. aus Rom und Italien verbannt.²²

Im 6. Kapitel rücken die für die Verhängung von Exilstrafen zuständigen Entscheidungsträger in den Blickpunkt der Betrachtung. Während in den letzten Jahrzehnten die

¹⁸ SINGH-MASUDA, *Exilium* 181–183. In der Zeit des Caligula befanden sich z. B. Ofonius Tigellinus, der spätere Prätorianerpräfekt, als Exulant in Achaia (Cass. Dio 59,23,9; Schol. Iuv. 1,155,2; Tac. hist. 1,72; vgl. PIR² O 91; STEIN, Ofonius Tigellinus 2056–2061; ECK, Ofonius Tigellinus 1120; DEMOUGIN, Prosopographie 549f. [Nr. 651]; ROPER, Nero 346–357; GRIFFIN, Nero 103f.), Carrinas Secundus, ein bekannter Rhetor, in Athen (Cass. Dio 59,20,6; Iuv. 7,203–206; Schol. Iuv. 7,204; vgl. PIR² C 449; STEIN, Carrinas [5] 1612f.; MEIER, Carrinas [II 2] 997; BARRETT, Caligula 99; VOISIN, Mourir en exil 138). Spätere Exilstrafen auf dem Festland nennt die chronologische Tabelle im Anhang dieser Arbeit.

¹⁹ Die besonders milde Form der Relegation kam auch in der Spätantike zur Anwendung. Vgl. DELMAIRE, Exil 120 mit den Quellen für mehrere Beispiele aus dem 4. und 5. Jh.

²⁰ Kap. 5.2.

²¹ Dazu Kap. 5.3: ›Oppositionelle‹, 6.4 zu den Sicherheitsaspekten und 7.2 zu den ›Heimatexulanten‹.

²² Kap. 5.5–5.8.

Forschung zur antiken Exilliteratur den Verbannten und seine Befindlichkeit im Exil ins Zentrum des Interesses stellte, wurde kaum nach den Verbannenden und ihrer Motivation bei der Strafbemessung gefragt. Insbesondere für die Strafbemessung durch den Kaiser bot die flexible Anwendbarkeit der verschiedenen Formen von Exilstrafen viele Möglichkeiten: Der Kaiser konnte sich für eine Relegation ohne oder mit Zuweisung eines Aufenthaltsorts, für einen Exilort auf dem Festland oder auf einer Insel sowie für die *aquae et ignis interdictio* entscheiden, die vielleicht erst in severischer Zeit als *deportatio in insulam* bezeichnet wurde, jedoch schon zuvor zu Bürgerrechtsverlust und Konfiskation des Vermögens führte.²³ Er konnte zwecks Demonstration seiner Milde, der *clementia principis*, einen angenehmen Exilort zugestehen oder er konnte Härte demonstrieren und auf winzige, abgelegene, felsige Inseln verbannen. Von den Anwendungsmöglichkeiten dieses strafrechtlichen Ermessensspielraums und von der Korrelation zwischen Strafmaß und Exilort handeln die Kapitel 6.1 und 7.1.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Reversibilität boten die Exilstrafen dem Kaiser ein hohes Maß an Entscheidungsfreiheit. Der Kaiser konnte einzelne Exulanten individuell begnadigen oder zahlreichen, aber wohl nie allen Exulanten zugleich durch eine Amnestie die Rückkehr gestatten. Er verfügte zudem über einen beträchtlichen Ermessensspielraum, was die mit der Exilstrafe verbundenen Urteilsfolgen betraf. Er konnte ehemalige Exulanten fördern oder weiterhin von sich oder der Politik fernhalten (Kap. 6.2). Schließlich scheinen zumindest in einigen Fällen, in denen die Quellen dies behaupten, Exulanten am Exilort getötet worden zu sein, oft wohl in der Annahme, die Beseitigung erfolge so weniger auffällig als etwa durch eine offizielle Hinrichtung in Rom. Von dieser Form der Reversibilität von Exilstrafen und dem prosopographischen Aspekt dieses Phänomens handelt Kapitel 6.3.

Viele der überlieferten Exilfälle hatten einen sicherheitspolitischen Hintergrund. Der Kaiser konnte durch die Anwendung von Exilstrafen tatsächliche oder mutmaßliche Gegner oder Unruhestifter isolieren oder zumindest aus dem Bereich der Schaltstellen politischer Macht entfernen. Inwiefern sicherheitspolitische Analysen bei der Auswahl von Exilstrafen und Exilorten zum Tragen kamen, ist Gegenstand des Kapitels 6.4, dem ein Vergleich mit der zumeist sicherheitspolitisch bedingten Internierung von Klientelkönigen und anderen auswärtigen Herrschern folgt (Kap. 6.5).

Nicht nur in Fällen von Verbannungen mit sicherheitspolitischem Hintergrund erweist sich die Anwendung von Exilstrafen als hochgradig politisches Thema, das dem Betrachter den *princeps iudex*, den Kaiser in seiner Funktion als Richter vor Augen führt. Diese Funktion des Princeps war eine heikle Angelegenheit insbesondere im strafrechtlichen Umgang mit der politisch noch immer bedeutenden Oberschicht des Reiches. Die Möglichkeit des Princeps, Strafen auswählen und verhängen zu können, wurde von MILLAR als ein Wesensmerkmal des Principats eingestuft.²⁴ Welche Funktion aber hatten die im Wesentlichen bereits unter den ersten beiden Principes konzipierten Formen der Exilstrafen für die Rolle des Kaisers im politischen System des Principats? Welche Möglichkeiten ergaben sich aus dem System der richterlichen Strafbemessung, das dem Richter eine Auswahl aus

²³ Vgl. Kap. 3.4, 3.6 und 3.7; dazu zuletzt RIVIÈRE, *Interdictio* 47–113. Den Übergang von der Bezeichnung *aquae et ignis interdictio* zur *deportatio in insulam* datiert RIVIÈRE in die Zeit Caracallas (ebd. 67f., 73–77).

²⁴ MILLAR, *Emperor* 527.

den verschiedenen Formen der Exilstrafe, u. U. sogar als Alternative zur Todesstrafe gestattet? Nutzte der Princeps seinen Ermessensspielraum eher restriktiv, verschärfend, ja sogar willkürlich, oder eher zur Demonstration der *clementia principis*? Inwiefern ermöglichte die Palette der Exilstrafen eine Abstufung des Strafmaßes im Sinne einer differenzierten Einzelfallbetrachtung? Auch solche Fragen werden in den vorliegenden Untersuchungen immer wieder aufgeworfen.

Die bisherige Forschung zum Exil in der römischen Kaiserzeit ist durch zwei Schwerpunkte gekennzeichnet: einerseits durch rechtsgeschichtliche Forschungsansätze und andererseits durch den Themenbereich der literarischen Reflexion des Exilerlebnisses.²⁵ Die hier präsentierten Untersuchungen zum Exil in der römischen Kaiserzeit nutzen dagegen das umfangreiche Quellenmaterial, um aus der Makroperspektive Fragestellungen nachzugehen, die bisher von der Forschung vernachlässigt oder nur beiläufig und auf unzureichender Quellengrundlage behandelt wurden. Es wird der Versuch unternommen, das kaiserzeitliche Exil nicht unter einzelnen, isolierten Aspekten zu betrachten, sondern eine übergreifende Analyse auf breiter Quellenbasis zu liefern und das Thema in seiner ganzen Tragweite zu erschließen. Die Untersuchungen zielen letztlich darauf ab, die bisherige Forschung zum Exil in der römischen Kaiserzeit um einige wesentliche Facetten zu bereichern und künftigen Forschungsarbeiten durch die im Anhang dokumentierten Exilfälle eine erweiterte Quellengrundlage bereitzustellen.

Als Untersuchungszeitraum wurde die Zeit von Augustus, und zwar bereits beginnend mit dem Jahr 43 v. Chr., bis zum Ende des Principats gewählt. Darüberhinaus wurden etwa 70 Fälle aus dem 4., 5. und frühen 6. Jh., außerdem einige republikanische Fälle mit berücksichtigt. Sie dienen in erster Linie einer vergleichenden Perspektive auf einzelne Aspekte der Principatszeit. Die Entscheidung für diesen Zeitrahmen ergibt sich an seinem Beginn durch die massive Umgestaltung des römischen Staates in den Jahren von Caesars Tod bis zum Tod des Augustus, die zugleich einen wichtigen Einschnitt in der Entwicklung des Exils als gesetzlich vorgesehener Strafe markiert. Die ›freiwillige Selbstverbannung‹ der römischen Republik verliert in dieser Zeit vollständig ihre ehemals große Bedeutung als Ventil im römischen Strafrecht, während Exilstrafen in Form der *relegatio* und der *aquae et ignis interdictio*, die seit 12 v. Chr. mit einem Aufenthalt auf einer Insel einherging, in zunehmender Häufigkeit zur Anwendung kamen. Außerdem spielt nun die Machtposition zuerst der Triumvirn, dann des Princeps eine entscheidende Rolle bei der Verhängung der Exilstrafen. Exilstrafen, insbesondere ein Großteil der in den literarischen Quellen erwähnten, bieten nun dem Kaiser ein Straf- und Machtinstrument, das ganz auf seine Position und Funktion im römischen Staat zugeschnitten ist.²⁶ Während also am Beginn des Untersuchungszeitraums die Entfaltung des Exils als typisch kaiserzeitliche Strafform steht, resultiert sein Ende einerseits aus der völlig unterschiedlichen Quellenbasis für die Folgezeit der Spätantike, andererseits aber auch aus der Tatsache neuer Personengruppen unter den Verbannten und neuer Motivationen der Verbannenden. Exil als Maßnahme auf dem Feld re-

²⁵ Vgl. dazu Kap. 2.

²⁶ In der auf Rom und den Kaiser zentrierten Perspektive der meisten literarischen Quellen überwiegen Verbannungen, an denen der Kaiser tatsächlich beteiligt war oder ihm dies von den Quellen einfach unterstellt wurde. Demgegenüber nimmt die Quelldichte für die zahlenmäßig weit höher zu veranschlagenden gewöhnlichen, unspektakulären Fälle in Rom und vor allem in den Provinzen beträchtlich ab.

ligionspolitischer Auseinandersetzungen, für das die mehrfache Verbannung des Athanasius im 4. Jh. ein berühmtes Beispiel abgibt, tritt nunmehr verstärkt in den zunehmend an der Kirchengeschichte interessierten Quellen auf.²⁷ Dadurch und durch andere sachliche Gründe, die mit der Stellung Roms innerhalb des Reiches, mit der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung und mit Veränderungen auf dem Gebiet des Strafrechts²⁸ zu tun haben, ist das Ende des Untersuchungszeitraums begründet.

²⁷ Vgl. dazu die tabellarische Übersicht über Delikte, die in der Spätantike mit Exilstrafen geahndet wurden, bei DELMAIRE, Exil 125–132.

²⁸ Zur Brutalisierung des Kriminalstrafrechts im 4. Jh. vgl. LIEBS, Öffentliches und Privatstrafrecht 14–25 und MACMULLEN, Savagery 147–166.